



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Juli 2019

STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Abzugs auf Eigenfinanzierung im Rahmen der STAF einverstanden. Diese betreffen namentlich die Höhe der Eigenkapitalunterlegungssätze, die Berechnung des Sicherheitseigenkapitals und des Zinses auf diesem Sicherheitseigenkapital. Denn der Abzug wird nicht auf dem gesamten Eigenkapital, sondern auf dem so genannten Sicherheitseigenkapital gewährt. Der kalkulatorische Zinssatz richtet sich nach der Rendite für zehnjährige Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden. Die Massnahme beschränkt sich auf Kantone, die eine statistische Mindestbesteuerung von mindestens 13.5 Prozent über den gesamten Tarifverlauf aufweisen, was unter Einschluss der direkten Bundessteuer einer effektiven Steuerbelastung von 18.03 Prozent entspricht. Mit dem Abzug auf Eigenfinanzierung und unter Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung kann die angestrebte effektive Steuerbelastung somit im günstigsten Fall von 18.03 Prozent auf 10.89 Prozent reduziert werden. Erfüllt ein Kanton die nötigen Voraussetzungen und führt er die Massnahme ein, so steht es den im Kanton steuerpflichtigen Gesellschaften frei, den Abzug auf Eigenfinanzierung geltend zu machen. Bei der direkten Bundessteuer wird kein Abzug auf Eigenfinanzierung gewährt. Gemäss den kantonalen Umsetzungsplänen zur STAF4 würde

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

sich der Anwendungsbereich der Massnahme auf den Kanton Zürich beschränken.

Auch mit den Änderungen in der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (neu Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern), den Änderungen betreffend die Verteilung der Steueranrechnung zwischen Bund und Kantonen sowie der Aufhebung der Herabsetzung der Steueranrechnung bei teilweiser Besteuerung (gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2014) sind wir einverstanden. Diese Anpassungen sind geeignet, Doppelbesteuerungen zu vermeiden und damit die Standortattraktivität der Schweiz zu wahren.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung